

**1. Änderung der
Gebührenordnung
für das Parken an Parkscheinautomaten in der
Samtgemeinde Lüchow (Wendland)**

Auf Grund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren (Park GO) vom 29. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145), jeweils in den zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 die 1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zum 1. Januar 2016 beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Absatz 1, Satz 2, wird nach dem Wort „parken“ wie folgt ergänzt:

...“ohne die Parkscheibe auszulegen oder ...“

Artikel 2

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Jahresparkgebühr beträgt 150,00 € für Parkplätze mit Parkgebührenpflicht und 100,00 € auf allen übrigen Parkplätzen mit Parkscheibenregelung. Die Gebühr ist bei der Ausstellung zu entrichten. Der Jahresparkausweis ist nur gültig für einen der in Absatz 1 genannten Parkplätze und kann auch für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt werden. Die Gebühr verringert sich dann anteilmäßig.
Sollte der Jahresparkausweis nicht mehr benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

Lüchow (Wendland), 10. Februar 2015

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

(Schwedland)
Samtgemeindebürgermeister